Pressemitteilung Nr. 11/2025

28. Mai 2025

Alkoholverbot an öffentlichen Plätzen

Zum Schutz für Kinder und Jugendliche sowie zur Erhöhung des Sicherheitsempfindens der Bevölkerung erlässt die Stadt Pößneck ein Alkoholverbot an ausgewählten öffentlichen Orten

Die Stadt Pößneck hat eine neue ordnungsbehördliche Verordnung zum Alkoholverbot in bestimmten öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Verkehrsflächen bekannt gemacht. Ziel ist es, die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bürger – insbesondere von Kindern und Jugendlichen – zu erhöhen. Die Verordnung tritt am 28. Mai 2025 in Kraft.

Das Verbot betrifft folgende Bereiche:

- Gottesackerpark,
- Bernhard-Siegel-Platz (zwischen 06:00 und 21:00 Uhr),
- Altstadtplatz,
- Bolzplatz an der Shedhalle,
- alle öffentlichen Spielplätze der Stadt.

In diesen Bereichen ist der Konsum alkoholischer Getränke sowie das Mitführen solcher Getränke zum dortigen Verzehr untersagt – mit Ausnahmen für genehmigte Freischankflächen sowie während öffentlicher Veranstaltungen.

Begründung und Hintergrund

Die Stadt reagiert mit der Maßnahme auf wiederholte Vorfälle von Alkoholmissbrauch, Vandalismus, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie einer deutlichen Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsempfindens in bestimmten Zonen. Insbesondere im Gottesackerpark gibt es immer wieder alkoholbedingte Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten.

Auch in den anderen betroffenen Bereichen – wie dem Bolzplatz an der Shedhalle oder dem Altstadtplatz – wurde regelmäßig Alkohol in unmittelbarer Nähe zu Kindern und Jugendlichen konsumiert. Dies führte wiederholt zu gefährdendem Verhalten sowie zu einem negativen Vorbild für junge Menschen.

Rechtliche Grundlage und Bewertung

Die Verordnung stützt sich auf § 27a des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes (OBG). In einer umfassenden Prüfung wurde festgestellt, dass das Alkoholverbot geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist. Mildere Maßnahmen, wie verstärkte Kontrollen oder Aufklärungskampagnen, haben sich als alleinige Instrumente als nicht ausreichend erwiesen.

Nico Schwenke, Fachbereichsleiter Öffentliche Ordnung, betont: „Wir möchten die Lebensqualität im öffentlichen Raum verbessern. Die Verordnung zielt darauf ab, problematischem Verhalten vorzubeugen, die Sicherheit zu erhöhen und insbesondere Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Alkohols zu schützen."

Die Verordnung gilt zunächst bis zum 27. Mai 2030. Verstöße gegen das Verbot können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Weitere Informationen sowie die genauen Karten zum Geltungsbereich sind auf der Website der Stadt Pößneck unter „Bekanntmachungen" abrufbar.

Pressekontakt:
Anne Gölitzer
Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: 03647/500 306
Fax: 03647/500 5306
E-Mail: anne.goelitzer@poessneck.de

Stadtverwaltung Pößneck
Markt 1
07381 Pößneck
www.poessneck.de